

Vertraulichkeitsvereinbarung über vertrauliche Informationen

zwischen der Landeshauptstadt Dresden
 Geschäftsbereich Wirtschaft,
 Digitales, Personal und Sicherheit,
 Amt für Wirtschaftsförderung
 Postfach 12 00 20
 01001 Dresden
 vertreten durch den Beigeordneten
 Herrn Jan Pratzka

(nachfolgend „Konzessionsgeberin“ genannt)

und

(nachfolgend „Konzessionsnehmer“ genannt)

Präambel

Der Konzessionsnehmer hat gegenüber der Konzessionsgeberin geäußert, dass er ein Interesse besitzt am Erwerb einer Dienstleistungskonzession zur Übernahme der Organisation und Durchführung der Glas- und Keramikfassenspülung einschließlich des Pfandsystems auf dem Dresdner Striezelmarkt 2025.

Im Zuge des Vergabeverfahrens und der Vertragslaufzeit werden dem Konzessionsnehmer Informationen u. a. innerbetriebliche Vorgänge vertraulich mitgeteilt. Diese Informationen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nur aufgrund besonderer und schriftlicher Gestattung durch die Konzessionsgeberin und nur nach Maßgabe dieser Vereinbarung – egal in welcher Form – mitgeteilt werden.

Voraussetzung für die Übermittlung der vertraulichen Informationen von der Konzessionsgeberin bzw. von ihr beauftragter Dritter an den Konzessionsnehmer oder auch Dritte ist der Abschluss dieser Vertraulichkeitsvereinbarung.

§ 1 Gegenstand dieser Vereinbarung / vertrauliche Informationen / Adressatenkreis

(1) Vertrauliche Informationen gemäß dieser Vertraulichkeitsvereinbarung sind alle dem Konzessionsnehmer zugänglich gemachten Informationen über den in der Präambel näher bezeichneten Gegenstand. Die Form der Information spielt dabei keine Rolle. Die Vereinbarung

schließt alle schriftlichen, mündlichen und/oder in elektronischer Form übermittelten Informationen bzw. Daten ein.

- (2) Im Einzelnen handelt es sich um Folgendes:
 - a) Informationen im Hinblick auf Produktionsplanungen und deren Umsetzung zu vorgenanntem Gegenstand einschließlich der zugehörigen Logistikprozesse
 - b) die zugehörigen Kalkulationen und sonstigen dem Gegenstand zuzuordnenden betriebswirtschaftlichen Informationen
- (3) Eine Information ist nicht als vertraulich anzusehen, wenn sie zu der Zeit, zu welcher der Konzessionsnehmer von der Information Kenntnis erlangt hat, bereits öffentlich bekannt gewesen ist. Gleichfalls als nicht vertraulich sind solche Informationen anzusehen, die zeitlich später mit Zustimmung der Konzessionsgeberin öffentlich bekannt geworden sind bzw. bekannt gemacht wurden.
- (4) Als zur Erlangung der genannten Informationen berechtigt anzusehen sind der Konzessionsnehmer, dessen etwaige Organe (Gesellschafter bzw. Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Vorstand u. ä.) sowie Mitarbeiter des Konzessionsnehmers; Letztere (Mitarbeiter) aber nur, wenn sie zuvor eine schriftliche Erklärung gegenüber der Konzessionsgeberin abgegeben haben, wonach sie bestätigen, von dem Inhalt dieser Vereinbarung Kenntnis zu besitzen und sich verpflichten, den Inhalt dieser Vereinbarung zu beachten. Mitarbeiter sind Arbeitnehmer, sog. freie Mitarbeiter und auch Zeitarbeitskräfte (Leiharbeitnehmer).
- (5) Weiterhin als berechtigt anzusehen sind solche Personen, die kraft Gesetzes einer Verpflichtung zur Verschwiegenheit unterliegen (z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) sowie sonstige Berater des Konzessionsnehmers, wenn sich diese im Umfange dieser Vereinbarung auch gegenüber der Konzessionsgeberin zur unbedingten Verschwiegenheit unter Einhaltung dieser Vereinbarung verpflichtet haben.

§ 2 Pflichten des Konzessionsnehmers

- (1) Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, alle ihm unmittelbar oder mittelbar zur Kenntnis gelangten Informationen im Sinne von § 1 Absatz 1 dieser Vereinbarung streng vertraulich zu behandeln und sie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens der Konzessionsgeberin nicht berechtigten Personen (siehe auch § 1 Absatz 4 und 5 dieser Vereinbarung) auszuhändigen, weiterzuleiten oder auf sonstige Weise zugänglich zu machen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Konzessionsnehmer dazu, geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Informationen zu treffen, insbesondere elektronische Informationen mit einem geeigneten Passwort zu schützen, gegenständliche Informationen wie z. B. schriftliche Informationen sicher und in zumutbarem Umfange unter Verschluss zu halten und damit gegen den unberechtigten Zugriff durch Dritte zu sichern.
- (2) Der Konzessionsnehmer erklärt, dass er vertrauliche Informationen nach dieser Vereinbarung nur an berechtigte Personen weitergibt und dies auch nur dann, wenn die betreffenden Personen die Informationen aufgrund ihrer Tätigkeit für den Konzessionsnehmer erhalten müssen, damit der Zweck, den diese Vereinbarung verfolgt (siehe dazu auch die Ausführungen in der Präambel), erreicht werden kann.

- (3) Der Konzessionsnehmer erklärt, dass er alle ihm zur Kenntnis gelangten Informationen ausschließlich zu den in der Präambel genannten Zwecken verwenden wird.
- (4) Der Konzessionsnehmer wird keine Kopien oder sonstige Vervielfältigungen der durch die Konzessionsgeberin ausgehändigten Informationen fertigen, wenn nicht die Konzessionsgeberin zuvor schriftlich hierzu ihre Zustimmung erteilt.
- (5) Der Konzessionsnehmer wird vor Beendigung der Zusammenarbeit mit der Konzessionsgeberin oder auch nach entsprechender Aufforderung durch die Konzessionsgeberin sämtliche ihm zur Verfügung gestellten Dokumente, Unterlagen und sonstigen Informationen unverzüglich zurückgeben, alternativ auf Verlangen von der Konzessionsgeberin unverzüglich zerstören bzw. löschen. Der Konzessionsnehmer hat die Konzessionsgeberin über die etwaige Zerstörung und/oder Löschung unverzüglich zu informieren und geeignete Nachweise zu erbringen. Der Konzessionsnehmer steht gegenüber der Konzessionsgeberin unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Zurückbehaltungsrecht an den gegenständlichen Informationen zu, wenn sich nicht aus zwingenden gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Gründen ein anderes ergibt.
- (6) Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich gegenüber der Konzessionsgeberin diese unverzüglich darüber zu informieren, wenn der Konzessionsnehmer Kenntnis darüber erlangt hat, dass Organe, Mitarbeiter sowie sonstige Vertrauenspersonen von dem Konzessionsnehmer vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarung weitergegeben haben.
- (7) Unabhängig von dem Vorstehenden verpflichtet sich der Konzessionsnehmer zur Einhaltung aller bestehenden gesetzlichen und sonstige rechtlichen Regelung zum Datenschutz.

§ 3 Vertragsstrafenregelung

- (1) Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes gegen die Verpflichtungen zur Wahrung der Vertraulichkeit aufgrund dieses Vertrages, die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 EUR netto (in Worten: fünftausend) zu entrichten. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung eines etwaig bestehenden Anspruchs auf Unterlassung oder eines ggf. darüberhinausgehenden Anspruchs auf Schadensersatz nicht ausgeschlossen.
- (2) Der Konzessionsnehmer erklärt, dass er für ein etwaig schuldhaftes Verhalten seiner Mitarbeiter (siehe dazu oben § 1 Absatz 4 und 5) ebenfalls im Umfange von § 3 Absatz 1 dieser Vereinbarung eintreten wird.

§ 4 Vertragslaufzeit

Diese Vereinbarung tritt ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie besitzt Gültigkeit bis zum 31.08.2026.

§ 5 Schriftformklausel / Anwendbarkeit deutschen Rechts / salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

**Dienstleistungskonzessionsvertrag zur Übernahme der Organisation und Durchführung der Glas- und
Keramiktassenspülung einschließlich des Pfandsystems auf dem Dresdner Striezelmarkt 2025**

Anlage 3 - Vertraulichkeitsvereinbarung

- (2) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, ganz oder teilweise nichtig sind oder nichtig werden und für den Fall, dass diese Vereinbarung von den Parteien nicht beabsichtigte Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder fehlenden Bestimmung tritt eine solche wirksame Bestimmung, die dem Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Zwecks dieser Vereinbarung am nächsten kommt und vereinbart worden wäre, wenn die Parteien beim Abschluss dieser Vereinbarung die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit oder das Fehlen der jeweiligen Bestimmung bewusst gewesen wäre.
- (3) Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dieser und anlässlich dieser Vereinbarung soll deutsches Recht Anwendung finden. Soweit dies gesetzlich oder aus sonstigen rechtlichen Gründen zugelassen ist, wählen die Parteien dieser Vereinbarung ausdrücklich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Als Gerichtsstand wird Dresden vereinbart.

Dresden, den

.....
(Konzessionsgeberin)

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Wirtschaft,
Digitales, Personal und Sicherheit
Amt für Wirtschaftsförderung
Beigeordneter
Jan Pratzka

.....
(Konzessionsnehmer)